

„amtliche oder amtlich beglaubigte“ ihr eine überflüssige Beschränkung zu enthalten scheint, die in Oesterreich (§. 14), Preußen (§. 26) und Baden (§. 9 des Preßgesetzes) bestehenden Bestimmungen, wonach die Herausgeber einer Zeitschrift oder Zeitung verpflichtet sind, die Entgegnung zur Berichtigung der in derselben erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligten öffentlichen Behörden, Beamten oder Privatpersonen veranlaßt finden, in der nächsten, nach Eingang der Berichtigung zum Abdruck folgenden Nummer dieser Zeitschrift aufzunehmen, ohne Unterschied, ob die Berichtigung eine amtliche oder amtlich beglaubigte ist, vorzuziehen.

Dagegen vermag die Majorität eine Aenderung des zweiten Absatzes von §. 22 des Preßgesetzes nicht zu befürworten.

Von dem, jedem in einer Zeitung oder Zeitschrift Angegriffenen zustehenden werthvollen Rechte, sich in dem nämlichen Blatte, also vor demselben Publicum, welches Zeuge des Angriffs war, vertheidigen zu dürfen, würde in vielen Fällen kostenfrei nicht Gebrauch gemacht werden können, wenn die Berichtigung auf den Raum des Artikels, welcher dazu Veranlassung gegeben, beschränkt werden sollte; denn, wie sich leicht durch Beispiele nachweisen läßt, kann schon die einfache Verneinung einer Thatsache zur Ueberschreitung des Raumes führen.

Die bloße Möglichkeit eines Mißbrauches aber kann die Majorität nicht bestimmen, eine Schmälerung dieses Rechtes gutzuheißen.

Wenn übrigens zwar die Preßgesetze einiger anderer Länder, z. B. das baden'sche, unentgeltliche Privatberichtigungen nur bis zum Umfange des zu berichtenden Artikels zulassen, so sind dort dagegen amtliche Berichtigungen keinerlei räumlicher Beschränkung unterworfen.

Die Majorität bezweifelt, daß mit einer solchen Aenderung den Wünschen der Petenten entsprochen werden möchte und rathet der Kammer an:

den Antrag auf Abänderung des ersten Absatzes von §. 22 des Preßgesetzes der königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, hinsichtlich des zweiten Absatzes aber auf sich beruhen zu lassen.

Die Minorität empfiehlt auf Seite 530 des Berichts, den Antrag auf Abänderung des ersten Absatzes von §. 22 des Preßgesetzes zur Erwägung zu empfehlen und tritt im Uebrigen der Majorität bei.

Abg. Dr. Hamm: Meine Herren! Es läßt sich nicht leugnen, daß durch die im Berichte mitgetheilte Ministerialverordnung vom 18. März 1859 die Härte der Bestimmungen des §. 22 des Preßgesetzes wesentlich gemildert und ihnen großentheils dadurch die Spitze abgebrochen worden ist; allein es ist doch jedenfalls wünschenswerth, daß diese Bestimmungen im Gesetze selbst deutlich und präcis ausgedrückt werden. Der Herr Regierungscommissar weiß selber am besten, wie biegsam in dieser Hinsicht gerade der §. 22 des Gesetzes ist und zwar aus der Erfahrung. Der Abg. Jungnickel hat bei der ersten Debatte beklagt, daß ihm ein gewisses Blatt nicht zu Gebote stehe. Sobald die Nachricht von diesem Mangel in das Publicum gelangt ist, hat

man sich von allen Seiten beeifert, ihm abzuhelpen; selbst aus weiter Ferne sind vollständige Exemplare dieses Blattes in unsern Besitz gelangt und ich lege die Hand hier auf sämtliche drei Jahrgänge desselben. Leider hat die seitherige Abwesenheit des Herrn Regierungscommissars für ihn die Früchte getragen, daß ich mich in succum et sanguinem dieses Blattes vollständig einarbeiten konnte und, meine Herren, hier halte ich diese drei Jahrgänge von 1849—1851 in die Höhe und schlage Ihnen vor, mir von allen Marginalien, die ich hineingelegt habe, eine beliebige anzugeben und aufzuschlagen, um Sie bei deren Vortrag zu fragen, ob Sie jemals ein größeres Preßvergehen gesehen, gelesen oder gehört haben. Der Herr Regierungscommissar hat der Deputation gegenüber gesagt:

„§. 22 des Preßgesetzes verlange von den Herausgebern der Zeitungen nicht mehr, als was jeder verständige, ehrenhafte Mann auch unaufgefordert zu thun für seine Pflicht halten werde.“

Eine Bestimmung dieses Paragraphen sagt ausdrücklich:

„Die Berichtigungen sind zc. ohne alle Bemerkungen und Zusätze aufzunehmen.“

Meine Herren, auch diesem Blatte sind öfters Berichtigungen zugekommen; es steht Ihnen hier zur Verfügung. Zeigen Sie mir darin eine einzige aufgenommene Berichtigung ohne Zusatz von Seiten des Herausgebers und ich will Abbitte leisten. Sogar in der letzten Nummer vom 15. December 1851, als das Blatt schon in seiner Agonie lag, als seine Verurtheilung von Seiten der Staatsregierung erfolgt war, konnte der Herausgeber es nicht unterlassen, auch dieser verurtheilenden Bekanntmachung seine Note beizufügen, welche mit den Worten schließt:

„Der geneigte Leser ersieht hieraus, was Einem in Sachsen begegnen kann.“

(Bewegung.)

Aber der §. 22 des Preßgesetzes verlangt von einem Herausgeber doch nicht mehr, als was jeder anständige, ehrenhafte Mann auch unaufgefordert thut! Nun, meine Herren, Brutus ist ein ehrenhafter Mann und wenn Brutus, der ehrenwerthe Mann, sich selbst vor den Schlingen dieses Paragraphen nicht retten kann, nun, dann haben Sie doch gewiß begründete Ursache, mit mir dahin zu wirken, daß auch in dieser Hinsicht endlich eine Abhülfe stattfindet.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe demnach die Debatte und gebe dem Herrn Referenten der Minorität das Wort.

Abg. von Rostitz-Wallwitz: Ich habe Nichts zu bemerken.

Präsident Haberkorn: Der Herr Referent der Majorität würde nun das Wort haben.

Referent Martini: Ich habe Nichts hinzuzufügen.